



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 07.02.2023

Gewaltdelikte von Jugendlichen und Kindern

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In letzter Zeit gab es zunehmend Presseberichte über jugendliche Gewalttäter und teilweise über Tatverdächtige, die das 14. Lebensjahr und damit die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben. Damit entsteht der Eindruck, dass Jugendliche zunehmend neben den jugendspezifischen Bagatelldelikten auch schwerwiegende Gewaltdelikte verüben, insbesondere Delikte nach den §§ 177, 178, 211, 212, 224, 226, 227, 231, 249 bis 252 und 255 StGB.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Gegen wie viele Jugendliche wurde in den Jahren 2017 bis 2021 in Hessen wegen eines der in der Vorbemerkung aufgeführten Gewaltdelikte jeweils ermittelt?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Jugendliche wurde vor einem Jugendgericht angeklagt?
- Frage 3. Welche der in der Vorbemerkung aufgeführten Delikte wurden bei den unter 1. aufgeführten Jugendlichen zur Anklage gebracht?
- Frage 4. Wie viele der unter 2. aufgeführten Jugendlichen wurden in erster Instanz zu einer Jugendstrafe i.S. des § 17 JGG verurteilt?
- Frage 5. Wie viele der unter 2. aufgeführten Jugendlichen wurden in erster Instanz freigesprochen?
- Frage 6. Wie war die Alters- und Geschlechtsverteilung der unter 2. aufgeführten Jugendlichen jeweils?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf Anlage 1 verwiesen.

Im Rahmen der Beantwortung von Frage 2. wurden auch Anklageerhebungen vor einem Strafgericht nach § 103 Abs. 2 Satz 2 JGG, der die Zuständigkeit bei der Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene regelt, berücksichtigt. Hinsichtlich der Fragen 4 und 5 werden ausschließlich die rechtskräftigen Verurteilungen zu Jugendstrafe bzw. die rechtskräftigen Freisprüche dargestellt.

- Frage 7. Wie viele der in der Vorbemerkung aufgeführten Delikte wurde den Behörden bekannt, bei denen die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt strafunmündig waren?
- Frage 9. Wie war die Alters- und Geschlechtsverteilung der unter 7. aufgeführten Jugendlichen jeweils?

Die Fragen 7 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 8. In wie vielen der unter 7. aufgeführten Fälle erhärtete sich der Tatverdacht im Laufe der Ermittlungen?

Ermittlungsverfahren gegen Strafunmündige sind aufgrund des Bestehens eines Verfahrenshindernisses von Amts wegen einzustellen. Eine „Erhärtung“ des Tatverdachts „im Laufe der Ermittlungen“ kommt in derartigen Fällen de jure nicht in Betracht.

Frage 10. Welche Maßnahmen wurden haben die jeweils zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den unter 8. aufgeführten Fällen ergriffen?

Zur Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) liegen auf Landesebene keine Daten vor. Gleiches gilt für weitere Leistungen und Hilfen, die seitens der Jugendämter zur Arbeit mit Jugendlichen mit einer Gewaltproblematik gewährt werden (bspw. Hilfen zur Erziehung). Im Rahmen des „Netzwerks gegen Gewalt“ wird durch das Ministerium des Innern und für Sport in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und dem Kultusministerium das Programm „PiT – Prävention im Team“ gefördert, das unter anderem das Ziel verfolgt, Jugendlichen Handlungsalternativen in gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum zu vermitteln.

Weiterhin fördert das Land die Arbeit von drei Projekten der Jugendstraffälligenhilfe, die mit straffällig gewordenen jungen Menschen im Rahmen richterlicher Auflagen und Weisungen arbeiten.

Wiesbaden, 1. März 2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlagen

Anlage 1 KA 20/10524

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Anzahl Jugendliche	2.757	2.676	2.785	2.739	2.434	13.391

Anzahl Anklagen	850	831	834	790	604	3.909
davon Delikte						
§ 177 StGB	20	44	32	26	30	152
§ 178 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 211 StGB	1	2	6	4	3	16
§ 212 StGB	15	12	9	8	3	47
§ 224 StGB	521	438	460	453	335	2.207
§ 226 StGB	0	2	0	0	1	3
§ 227 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 231 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 249 StGB	124	140	155	142	111	672
§ 250 StGB	62	40	33	48	42	225
§ 251 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 252 StGB	49	39	30	34	31	183
§ 255 StGB	58	114	109	75	48	404

Anzahl rechtskräftige Verurteilungen zu Jugendstrafe	59	60	61	62	63	305
--	----	----	----	----	----	-----

Anzahl rechtskräftige Freisprüche	27	28	29	30	31	136
-----------------------------------	----	----	----	----	----	-----

Geschlecht						
männlich	771	758	741	696	539	3.505
weiblich	79	73	91	93	64	400
statistisch nicht auswertbar	0	0	2	1	1	4
Alter						
14 Jahre	122	115	146	136	87	606
15 Jahre	199	196	229	204	137	965
16 Jahre	260	241	227	193	191	1.112
17 Jahre	266	276	230	256	189	1.217
statistisch nicht auswertbar	3	3	2	1	0	9

Anlage 2 KA 20/10524

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Anzahl strafunmündige Tatverdächtige	387	326	431	393	365	1.902
davon Alter						
10 Jahre	32	30	24	30	21	137
11 Jahre	71	41	60	45	46	263
12 Jahre	93	85	134	117	96	525
13 Jahre	191	170	213	201	202	977
Geschlecht						
männlich	326	277	376	306	317	1.602
weiblich	59	49	54	87	48	297
statistisch nicht auswertbar	2	0	1	0	0	3